

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.05.1965

Geschäftszahl

2139/64

Rechtssatz

Eine außerordentliche Waldnutzung, deren Erlöse zur Finanzierung spekulativer Grundkäufe verwendet wird, ist nicht "aus wirtschaftlichen Gründen geboten"; sohin findet der für außerordentliche Einkünfte vorgesehene ermäßigte Steuersatz keine Anwendung.